



Benützungsreglement für die Gemeinderäumlichkeiten und Sport- / Spielanlagen der Einwohnergemeinde Hochwald

gültig ab 01. November 2024

Präambel

In diesem Reglement wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

Allgemeine Bestimmungen

Das vorliegende Reglement regelt die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Sport- / Spielanlagen der Einwohnergemeinde Hochwald (nachfolgend Anlagen genannt). Es gilt für folgende Anlagen:

- das Turnhallegebäude (Seewenstrasse 11) mit Aussenbereich
- den Sportplatz «Hollenrain» (Hauptstrasse 1)
- das Mehrzweckgebäude «Hobelträff» (Hauptstrasse 4)

1. Zweck

Die Anlagen sind für offizielle, private, kulturelle und kommerzielle Anlässen von Behörden, Schulen, Vereine, Freizeitgruppen Parteien und Privatpersonen bestimmt.

2. Aufsicht und Organisation

Die Aufsicht der Anlagen untersteht dem Gemeinderat. Er ist zuständig für Erlass und Änderung aller diesbezüglichen Vorschriften, für Massnahmen im Falle von Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement sowie als Beschwerdeinstanz für die Schlichtung von Konfliktfällen, welche er abschliessend regelt.

Für die Führung des Benützungsplans, Zusage oder Ablehnung von Benutzungen/Reservationen ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Für die Übergabe/Kontrolle/Abnahme der Räumlichkeiten ist der Hauswart zuständig. Für die Aufsicht über einen Anlass vor Ort ist vom Veranstalter immer eine volljährige, verantwortliche Person zu bestimmen.

3. Detailregelung und Belegung

Die Gemeindeverwaltung führt einen Benützungsplan über die Belegung der Anlagen.

Alle Benutzer müssen mindestens 3 Wochen vor der Durchführung einen Reservierungsantrag bei der Gemeindeverwaltung einreichen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Reservationsbestätigung oder -ablehnung.

Absagen einer Veranstaltung oder massgebliche Änderung sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Bei Terminüberschneidungen am gleichen Ort geniesst die Behörde Vorrang. Eine Benutzung ist nur an den eingetragenen Belegungen, ausserhalb von Grundreinigung und gesetzlichen Feiertagen sowie ohne jede Untervermietung erlaubt.

Über Änderungen, neue regelmässige Benutzung von Vereinen oder wiederkehrende Anlässe entscheidet der Gemeinderat.

4. Öffnung, Schliessung und Zutritt zu den Anlagen

Nach der Reservationsbestätigung erhalten die Verantwortlichen bei Übergabe der Anlagen die nötigen Schlüssel. Für diese ist der Empfänger verantwortlich und haftet bei Verlust; die Kosten für die Wiederbeschaffung werden in Rechnung gestellt. Alle Benutzer haben den Schlüssel baldmöglichst auf der Gemeindeverwaltung oder anlässlich der Abnahme dem Hauswart zurückzugeben (i.d.R. am darauffolgenden Arbeitstag).

Der Veranstalter überwacht die Einhaltung aller feuerpolizeilichen / versicherungstechnischen Vorschriften. Beim Verlassen stellt er die Schliessung aller Türen und Fenster sowie das Löschen sämtlicher Beleuchtung sicher.

Mit der Unterzeichnung der Reservation anerkennt der Benutzer das vorliegende Reglement als integrierenden Bestandteil des bewilligten Reservationsgesuchs. Zur Kontrolle der zweckkonformen Verwendung ist den Gemeindeorganen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

5. Übergabe und Reinigung / Abnahme / Verrechnung

Der Schlüssel ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung abzuholen (bei Anlässen am Wochenende jeweils spätestens bis Freitag, 11.00 / Tel. 061 751 40 10).

Nach einem Anlass übergeben die Verantwortlichen die benutzten Anlagen und Betriebsmittel aufgeräumt, gereinigt und im angetroffenen Zustand dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung.

Der Abfall ist selbständig zu entsorgen. Abfallsäcke resp. Containermarken werden in Rechnung gestellt.

Bei grösseren Veranstaltungen erstellt der Hauswart mit dem Vertreter des Veranstalters vor resp. nach dem Anlass ein Übernahme- resp. Abgabe-Protokoll. Basis für die Rechnungsstellung bilden die Reservation, ggfs. das Abnahmeprotokoll und evtl. Zusatzleistungen. Die Preise der Normalausstattung sind im Gebührenreglement festgehalten. Jede zusätzliche Einrichtung und alle Sonderaufwände (Bestuhlung, Einrichten der Technik, Reinigungsarbeiten, Reparaturen, Entsorgungs- und Energiekosten etc.) wird den Benutzern in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen verlangen.

6. Haftung und Sicherheit

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Alle Benutzer resp. deren Verantwortlichen müssen im Besitz einer rechtskräftigen Haftpflichtversicherung sein (die Gemeinde kann den Nachweis einer Police verlangen) und haften für sämtliche verursachten Schäden (gilt auch für verlorengegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände resp. Geräte).

Im Schadensfall ist dem Hauswart sofort Meldung zu machen. Schäden dürfen nur von der Gemeinde oder nach Absprache durch Fachleute behoben werden. Fundgegenstände sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Durchsetzung aller Vorschriften vor Ort ist Sache des Veranstalters. Dieser ist auch für allfällige weitere Bewilligungen und gegebenenfalls für die Organisation eines Sanitätsdienstes zuständig.

7. Verkehr und Sicherheit

Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept erstellt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind auf der Verwaltung einzureichen.

8. Allfällige weitere Bewilligungen

Sollte es sich bei Ihrem Reservationsantrag um einen öffentlichen Anlass handeln, an welchem u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden, muss der Veranstalter bei der Gemeinde ein Gesuch einreichen. Das entsprechende Formular „Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / einer Veranstaltung (Anlassgesuch)“ finden Sie auf unserer Homepage.

ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DIE GEMEINDERÄUMLICHKEITEN UND SPORT- UND SPIELANLAGEN

a. Allgemeines

Einrichtungen und Anlagen sind durch instruierte Personen sorgfältig zu bedienen. Der Einsatz von Dekorationen und Effektgeräten muss SGV-konform sein und vorgängig mit dem Hauswart abgesprochen werden. Der Saalboden und die Turnhalle dürfen vom Benutzer nur trocken gereinigt werden.

b. Vorschriften der SGV

Die Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung und die "Normen und Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)" des Kantons Solothurn sind strikt einzuhalten (insbesondere Freihalten der Fluchtwege). Zugelassen sind maximal 300 Personen; die Einhaltung der Obergrenze ist Sache des Veranstalters resp. dessen Vertreter.

c. Ruhezeiten

Die Anwohner dürfen durch den Betrieb und Verkehr nicht belästigt werden. Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe.

ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DIE TURNHALLE / SPORTPLATZ „HOLLENRAIN“

a. Benützung

Diese Räumlichkeiten dürfen nur an Werktagen bis 22.00 Uhr benützt werden. Um 22.30 Uhr müssen sie verlassen, die Lichter gelöscht und das Turnhallegebäude geschlossen sein.

b. Sicherheit

Die Turnhalle darf nur mit sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Nägeln oder Stiften sind unzulässig. Zum Schutz der Bodenbeläge sind Geräte und Gegenstände schonend zu verwenden. Ein Sanitätszimmer samt Verbandsmaterial steht zur Verfügung; ein Materialverbrauch ist einzutragen und dem Samariterverein via Gemeindeverwaltung zu melden.

c. Aussenanlagen und Geräte

Der Turnplatz bei der Turnhalle und der Sport-/Spielplatz „Hollenrain“ dürfen nur zweckgemäss benutzt werden (keine Verwendung von Rollfahrzeugen). Geräte im Freien sind nach Gebrauch gereinigt und trocken zu versorgen. Der „Hollenrain-Platz“ wird bei nassem Wetter gesperrt.

9. Schlussbestimmungen

Das revidierte Reglement wurde am xxx vom Gemeinderat genehmigt und tritt per 01.11.2024 in Kraft.

Die Gemeinde hat das Recht, jederzeit sofort und ohne Kostenrückerstattung von einer bestätigten Reservation zurückzutreten bzw. den Anlass abbrechen zu lassen, wenn diesem Reglement nachweisbar und wesentlich zuwidergehandelt wird. Wer dagegen verstösst, kann vom Gemeinderat von der weiteren Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Bei allfälligen Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat; Gerichtsstand ist Dornach. Mit diesem Reglement werden die früheren Reglemente bez. Hobelträff und übrige Gebäude aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung am 30. Oktober 2024.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Georg Schwabegger

Franziska Saladin Kapp